

Merkblatt **PRODUKTION VON FILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die Herstellung von qualitativ hochwertigen programmfüllenden Filmen, die eine erfolgreiche Auswertung erwarten lassen oder im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Medienboard kann die Herstellung von programmfüllenden Filmen (mindestens 79 Minuten Länge, bei Kinderfilmen 59 Minuten Länge) fördern. In Ausnahmefällen kann die Mindestlänge unterschritten werden.
2. Grundsätzlich darf mit den Dreharbeiten erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann MBB einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
3. Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
4. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
5. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
6. Bei geförderten Filmen soll im Vor- oder Abspann oder an der Stelle, an der die Förderungen erwähnt werden, sowie auf allen Werbeträgern in geeigneter Form durch die Verwendung der Wort-Bild-Marke auf die Förderung von Medienboard hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos abrufbar.
7. Die Premiere geförderter Kinofilme soll in Berlin oder Brandenburg stattfinden, sofern Medienboard unter den beteiligten deutschen Länderförderungen den größten Finanzierungsbeitrag geleistet hat.
8. Nach Fertigstellung des geförderten Films sind Medienboard zwei Belegkopien und der Stiftung Deutschen Kinemathek eine Kopie auf archivfähigen Datenträgern in Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen, sofern der Film nicht bereits im Bundesarchiv eingelagert worden ist.
9. Für die Auswertung von geförderten Kinofilmen gelten in der Regel die im FFG genannten Sperrfristen. In begründeten Fällen kann Medienboard auf Antrag Ausnahmen bewilligen. Wird einem Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen bei der FFA stattgegeben, schließt sich Medienboard der Entscheidung an.

Merkblatt **PRODUKTION VON FILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

10. Bei geförderten Projekten ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden anzustreben, faire Arbeitsbedingungen sollen durch die Anwendung von Branchentarifverträgen oder vergleichbarer sozialer Standards erreicht werden. Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
11. Es sollen die Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „Freiwilligen Selbstverpflichtung des Produzentenverbands“ beachtet werden und wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit eingesetzt werden, um eine deutlichere Reduzierung des CO₂-Ausstoßes und sonstiger umweltschädigender Immissionen zu erreichen.
12. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgslarhlen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von 3 Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgslarhlen).

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Produzentinnen und Produzenten.
2. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage www.medienboard.de zu finden.
3. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird der Zugang zum Online- Antragsportal freigeschaltet.
4. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind im Portal benannt und hoch zu laden. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbuch,
 - Nachweis über den Erwerb oder möglichen Erwerb (Option) der Stoffrechte,
 - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Finanzierungsplan, inkl. Nachweis der einzelnen Finanzierungsbestandteile
 - Stab - und Besetzungsliste,
 - Producer's und director's notes,
 - Auswertungsnachweis, z.B. Vertrag, durch den die gewerbliche Auswertung des Films sichergestellt wird,
 - ggf. Nachweis des Rechterückfalls, d.h. dass im Auswertungsvertrag mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehsender ein Rückfall der

Merkblatt **PRODUKTION VON FILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Fernsehnutzungsrechte an Produzentin oder Produzenten entsprechend den Regelungen des FFG vereinbart wird,

- Recoupmentplan mit der Darstellung der Verteilung der Rückflüsse aus dem Produzentennettoanteil bis zur Volltilgung des Förderdarlehens,
- Erklärungen der Antragstellenden zur Anwendbarkeit von Branchentarifverträgen oder der Einhaltung vergleichbarer sozialer Standards, zur Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards entsprechend der „Freiwilligen Selbstverpflichtung des Produzentenverbands“ und zu Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Kopie des Handelsregisterauszugs mit Gesellschafterliste, bzw. ein GbR-Vertrag oder eine Gewerbebeanmeldung und ein aktueller Jahresabschluss inklusive G+V
- ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) mit Begründung.

Finanzierung

1. Zur Finanzierung des Projekts soll ein Eigenanteil erbracht werden, der in der Regel 50 % beträgt. Bei grenzübergreifenden oder schwierigen audiovisuellen Werken, kann der notwendige Eigenanteil verringert werden, sollte bei programmfüllenden Spielfilmen aber mindestens 30 % betragen (siehe Merkblatt Eigenanteil).
2. Die Höhe der Förderung bemisst sich am deutschen Finanzierungsanteil.
3. Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten separat ausgewiesen werden.
4. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.

Kalkulation

1. Bei Kinofilmprojekten bis zu 5 Mio Euro werden Handlungskosten bis 10% der Fertigungskosten anerkannt. Bei Projekten über 5 Mio Euro werden Handlungskosten bis zu 5% der Fertigungskosten anerkannt. Die Handlungskosten sind bei 650.000 Euro gedeckelt. Bei internationalen Produktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage.
2. Bei Kinofilmen mit Herstellungskosten von über 500.000 Euro wird ein Produzentenhonorar von bis zu 5% der Herstellungskosten, höchstens aber 250.000 Euro anerkannt. Die Regelungen des FFG und der jeweiligen Richtlinien gelten entsprechend.
3. Es kann eine Überschreitungsreserve bis zu 8% der Fertigungskosten kalkuliert werden.

Merkblatt **PRODUKTION VON FILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

4. Es können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen, Intimitätskoordination und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
5. Der Regionaleffekt muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
6. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto-Prinzip).
7. Es muss eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3 % des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen von 10.000 € bis zu 16.667 € ist eine Mindestgebühr von 500 € zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
8. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an die Produktionsfirma übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
9. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Beschäftigter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in der Regel in fünf Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. So können 30 % nach Vertragsschluss und Erfüllung aller Valutierungsvoraussetzungen, 35 % bei Drehbeginn, 20 % bei Drehschluss, 10 % nach Abnahme des Rohschnitts durch Medienboard und 5 % nach abgeschlossener Schlussprüfung und Bestätigung im Prüfbericht, dass die anerkannten Herstellungskosten bzw. der deutsche Finanzierungsanteil und der Regionaleffekt nicht unterschritten worden sind und keine Überfinanzierung vorliegt, ausgezahlt werden.
2. Die Einzelheiten regelt der Darlehensvertrag.

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Grundsätzlich sind nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils für die Tilgung des Darlehens 50 % der der Produzentin/ dem Produzenten aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden. Hinweise zu vorrangig anerkannten Finanzierungsanteilen enthalten das Merkblatt Eigenanteil und die Richtlinie E.8 der FFA.
2. Sind an der Finanzierung des Films weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.

Merkblatt **PRODUKTION VON FILMEN (Spiel- und Dokumentarfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel 10 Jahre nach Kinostart. Bei Projekten, die einen länger dauernden Erlöszeitraum erwarten lassen, kann eine dementsprechende Rückzahlungsfrist vereinbart werden.
4. Wird mit einer anderen an dem Projekt beteiligten Fördereinrichtung ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder ein Rückzahlungskorridor oder längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für die Rückzahlung des Medienboard-Darlehens.
5. In den Verleih- und Vertriebsverträgen dürfen in der Regel nur Spesen bzw. Provisionen gemäß den entsprechenden FFG-Regelungen vereinbart werden.
6. Die erste Erlösabrechnung ist in der Regel unaufgefordert drei Monate nach Verwertungsbeginn bei der ILB einzureichen. In den folgenden zwei Jahren sind Erlösabrechnungen halbjährlich zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember einzureichen. Für die restliche Laufzeit des Darlehens ist eine jährliche Abrechnung zum 31. Dezember ausreichend.
7. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgsliehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von 3 Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgsliehen).

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Films (Nullkopie / DCDM (Digital Cinema Distribution Master)) bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung).
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfungen zu testieren.